Anhang 1

Informationsblatt Kantonsbeiträge an Baudenkmäler

Der Kanton richtet auf der Grundlage des neuen Kulturerbegesetzes vom 13. Juni 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG) und der zugehörigen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (Beitragsverordnung;sGS 277.11; abgekürzt VUKG) Beiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung von Baudenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung aus. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt und durch die Kantonale Denkmalpflege begleitet werden.

→ 1 INTRO 1.3 Rechtliche Grundlagen, Anhänge 3 und 4

Zuständigkeit

Seit 1. Januar 2016 ist die Kantonale Denkmalpflege nur noch für Schutzobjekte (Einzelobjekte und Ortsbilder) von kantonaler und nationaler Bedeutung zuständig. Sie kann für Baudenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung Kantonsbeiträge ausrichten und steht für denkmalpflegerische Beratung und Information zur Verfügung. Für Beiträge und Bauberatungen bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die politische Gemeinde zuständig.

Was müssen Sie tun?

Die Eigentümerschaft stellt möglichst frühzeitig – auf jeden Fall vor Beginn der Bauarbeiten – ein Beitragsgesuch an die Kantonale Denkmalpflege. Sie informiert die Behörde anhand von Fotos, Plänen, einer Beschreibung und einem detaillierten Kostenvoranschlag, mit Kopien der relevanten Offerten, über die geplanten Baumassnahmen. Anhang 1, Formular Beitragsgesuch

Nach der Prüfung des Gesuchs werden die Eigentümer mittels Beitragsverfügung über den voraussichtlichen Subventionsbetrag informiert. Bei Sakralbauten richtet der Kanton nur einen Beitrag aus, wenn der betreffende Konfessionsteil mindestens die Hälfte des Kantonsbeitrags leistet. Kantonsbeiträge von Fr. 20000.– oder höher werden aus dem Lotteriefonds finanziert. Für die Lotteriefondsfinanzierung muss dem Kantonsrat Antrag gestellt werden. Die Eingabefristen dafür sind im Februar und August.

Kantonsbeiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung oder an den Erwerb von Baudenkmälern von Fr. 20000.– oder höher werden im Grundbuch angemerkt. Danach ist das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Kantons (Art. 16).

Wann erhalten Sie Ihr Geld?

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin meldet den Beginn, wesentliche Zwischenstadien und das Ende der Arbeiten sowie Projekt- und Kostenänderungen unverzüglich. Die Kantonale Denkmalpflege überwacht die dem Schutzzweck entsprechende Ausführung der subventionierten Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.



Steuerliche Behandlung der denkmalpflegerischen Arbeiten Nach Art. 44 Abs. 3 Steuergesetz sind die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten abziehbar, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Für ausführlichere Informationen verlangen Sie bitte das Merkblatt der Kantonalen Steuer verwaltung. Anhang 5

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege | LEITFADEN Für die Auszahlung ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Es sind zwingend alle erforderlichen Beilagen einzureichen:

- Beschreibung der getroffenen Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien
- Fotodokumentation über den Zustand vor und nach den Baumassnahmen (Papierbilder und digitale Daten)
- Bauabrechnung, gegliedert zwingend analog dem Kostenvoranschlag mit Markierung aller denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten, datiert und signiert
- Kopien der relevanten Rechnungen mit Produktebeschreibung (z.B. Angabe der verwendeten Farben mit technischem Merkblatt)
- Einzahlungsschein für die direkte Überweisung an die Eigentümer.

Die Abrechnung erfolgt anhand der effektiven Kosten.

Die Kantonale Denkmalpflege orientiert mit einer Bestätigung der Subventionsauszahlung die Eigentümer und gegebenenfalls den beteiligten Konfessionsteil darüber, dass die Abrechnung erfolgt ist, damit der allenfalls beteiligte Konfessionsteil ebenfalls die Auszahlung seines Anteils veranlassen kann.

Eine Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren begonnen werden, in jedem Fall aber nach Ablauf von fünf Jahren.

Herausgeberin	Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch
Stand	März 2018

Kanton St.Gallen Denkmalpflege und Archäologie

Leitfaden



Beitragsgesuch

an denkmalpflegerische Massnahmen bei Schutzobjekten

Objektdaten Gemeinde PLZ/Ort Strasse Nr. Assekuranz-Nr. Kataster-Nr. Bauvorhaben Baubeginn/-ende Gesamtbausumme Grundeigentümer Anrede/Titel Name/Vorname Strasse Nr. PLZ/Ort Telefon Mobiltelefon E-Mail Architekt/Planer Firma/Name Telefon Mobiltelefon

Beilagen

E-Mail

Dem Gesuch sind zwingend die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Projektbeschrieb
- Fotodokumentation des Zustandes vor der Renovation (Papierbilder und digitale Daten).
 Die Kantonale Denkmalpflege erhält das Recht, die Fotos in ihren Publikationen zu verwenden.
- Plansatz (1:50 oder 1:100), worauf der bestehende Zustand schwarz sowie die geplanten Veränderungen rot/gelb angelegt sind.
- Detaillierter Kostenvoranschlag, mit Markierung der denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten (gemäss Absprache), datiert und signiert, sowie die relevanten Offertkopien (auf Papier).

Dieses Formular ist mit allen Beilagen vor Baubeginn bei der kantonalen Denkmalpflege einzureichen.

Grundlage für die Auszahlung eines Beitrags an die denkmalpflegerisch relevanten Kosten ist das Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 und die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 sowie die im «Informationsblatt Kantonsbeiträge Baudenkmäler» aufgeführten Bestimmungen.

Die Renovation hat in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen. Der Baubeginn ist der Kantonalen Denkmalpflege anzuzeigen.

Ort/Datum

Unterschrift Grundeigentümer

Kanton St.Gallen Denkmalpflege und Archäologie

Leitfaden



Auszahlungsgesuch

für denkmalpflegerische Massnahmen bei Schutzobjekten

Objektdaten Gemeinde Strasse Nr. PLZ/Ort Kataster-Nr. Assekuranz-Nr. Bauvorhaben Baubeginn/-ende Gesamtbausumme Grundeigentümer Anrede/Titel Name/Vorname PLZ/Ort Strasse Nr. Telefon Mobiltelefon E-Mail **IBAN** Architekt/Planer Firma/Name Mobiltelefon Telefon E-Mail

Beilagen

Dem Gesuch sind zwingend die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung der getroffenen Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien.
- Fotodokumentation über den Zustand vor und nach den Baumassnahmen (Papierbilder und digitale Daten).
 Die Kantonale Denkmalpflege erhält das Recht, die Fotos in ihren Publikationen zu verwenden.
- Bauabrechnung, gegliedert analog dem Kostenvoranschlag mit Markierung der denkmalpflegerisch relevanten
 Bauarbeiten (gemäss Absprache), datiert und signiert, sowie die relevanten Rechnungskopien (auf Papier).
- Einzahlungsschein für die direkte Überweisung an die Eigentümer.

Grundlage für die Auszahlung eines Beitrags an die denkmalpflegerisch relevanten Kosten ist das Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 und die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 sowie die im «Informationsblatt Kantonsbeiträge an Baudenkmäler» aufgeführten Bestimmungen.

Ort/Datum

Unterschrift Grundeigentümer